

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Heinze Lohnbetrieb GmbH & Co. KG, Geestmoor 3, 49744 Geeste, beantragt die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.08.2000, zuletzt geändert mit Planergänzungsbeschluss vom 30.09.2002, zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Gewinnung von Sandboden in der Stadt Meppen, Gemarkung Emslage, Flur 256, Flurstück 54.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 u. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort liegt ca. 7 km Luftlinie vom Mittelzentrum Meppen entfernt. Eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte ist aus raumordnerischer Sicht nicht zu erkennen.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen geänderte Böschungsneigungen, eine in ihren Abständen zu Nachbarflächen verschobene Abbauoberkante und die Oberbodenwälle. Damit sind durch die Änderung der Genehmigung veränderte Auswirkungen auf die Standfestigkeit und den Grundwasserstand denkbar, aber andere Änderungen in der Auswirkung auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da die sonstigen Rahmenbedingungen (Abbautechnik, Abbaustätte, Abbaufäche, Sohltiefe, Seefläche, Folgenutzung) nur unwesentlich voneinander abweichen. Die anlagebedingten Auswirkungen auf den Grundwasserstand und die Grundwasserbeschaffenheit bestehen mit dem Abbaugewässer fort und weichen nur kleinräumig durch die Änderung vom genehmigten Zustand ab. Negative Auswirkungen dessen wurden bislang nicht festgestellt. Mit Rutschungen und Abbrüchen ist ebenfalls nur zu rechnen, wenn sich die äußeren Umstände ändern, wie im Falle von Verdichtungsarbeiten oder direkte Belastung (Befahrung mit schwerem Gerät). Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen denkbar.

Umgebungsnah ist ein Altstandort im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registriert. Es werden jedoch keine Wechselwirkungen zum Vorhabensgebiet erwartet.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 18.07.2023

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**